

# GEMEINDE AHORN, ORTSTEIL EUBIGHEIM

Teiländerung / Erweiterung Bebauungsplan Gewerbegebiet "Nussbaum" nach §13 BauGB und Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Gewerbegebiet "Nussbaum"

## PLANZEICHENERKLÄRUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Gewerbegebiet, eingeschränkt, Fläche 2

§ 8 BauNVO

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, HÖHENLAGE, HÖHE BAULICHER ANLAGEN

0,7

Grundflächenzahl (GRZ)

§ 19 BauNVO

1,6

Geschossflächenzahl (GFZ)

§ 20 BauNVO

GH

Gebäudehöhe

§ 18 BauNVO

#### BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

a

abweichende Bauweise

§ 22 BauNVO



Baugrenze

§ 23 BauNVO

Art der baulichen Nutzung	max. Gebäudehöhe	Füllschema der Nutzungsschablone
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	
Bauweise	Dachneigung	

#### VERKEHRSFLÄCHEN, ÖFFENTLICH



Straßenverkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

+333.93

Höhe OK Fahrbahnmitte



Restfläche / Gehweg

§ 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB

#### FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB



Geplante Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Bäume geplant, unmaßstäblich



Sträucher geplant, unmaßstäblich

#### FLÄCHEN FÜR GRÜNFLÄCHEN



Grünfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

PF1

Pflanzgebotsfläche 1, öffentlich

PF2

Pflanzgebotsfläche 2, privat



Teiländerung Bebauungsplan Gewerbegebiet "Nussbaum"



Grenze des Plangebiet Teiländerung / Erweiterung Gewerbegebiet "Nussbaum"



Grenze rechtskräftiger Bebauungsplan Gewerbegebiet "Nussbaum"

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### RECHTSGRUNDLAGEN:

1. BAUGESETZBUCH (BauGB)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)  
zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
2. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)  
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
3. LANDESBAUORDNUNG BADEN - WÜRTTEMBERG (LBO BW)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
4. PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)  
zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
5. BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)  
zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
6. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)  
zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
7. GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)  
zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
8. GEMEINDEORDNUNG (GemO)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (BGI. S. 582, ver. S. 698)  
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

## TEIL I : BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN:

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB

- 1.1 Von den im GE-Gebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen und Betriebsinhaber/Betriebsleiter nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes. § 1 Abs.2 Nr. 9 BauNVO
- 1.2 Das eingeschränkte Gewerbegebiet wird hinsichtlich der Lärmimmissionen eingeschränkt. Betriebe und Anlagen, die nach dem Bundesimmissionsgesetz (BimSchG) genehmigungspflichtig sind, sind nicht zugelassen. Im GEe sind folgende Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden max. zulässig.  
tags 60 dB(A)  
nachts 45 dB(A) § 1 Abs.4 BauNVO

### 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG, HÖHENLAGE, HÖHE BAULICHER ANLAGEN

§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB

- 2.1 Die max. Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Planeintrag im Bebauungsplan. Bezugspunkt ist die jeweilige fertige Erdgeschossfußbodenhöhe der Hauptgebäude bezogen auf Normalhöhennull (NHN) im Bebauungsplan.
- 2.2 Die Bezugshöhe für die jeweilige Erdgeschossfußbodenhöhe ist das natürliche Gelände vor Beginn der Erdarbeiten in Gebäudemitte auf der Straßenseite.
- 2.3 Die max. Gebäudehöhe wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenhöhe bis zur höchsten Stelle der Dachhaut gemessen. § 18 Abs. 1 BauNVO

### 3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 9 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB

- 3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. § 23 BauNVO
- 3.2 Unüberdachte und Überdachte Stellplätze und Garagen sind allgemein auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn der Abstand zwischen dem öffentlichen Verkehrsraum und der Dachkante mind. 1,50 m bzw. dem Eckpfosten mind. 2,00 m beträgt.
- 3.3 Der Abstand von Garagenzufahrten zur öffentlichen Verkehrsfläche soll mind. 5,00m betragen.
- 3.4 Nicht überdachte Stellplätze sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, außerhalb der Pflanz- und Grünflächen zulässig.
- 3.5 Abweichende Bauweise:  
Die Gebäude können innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche im Sinne der offenen Bauweise errichtet werden. Die maximale Gebäudelänge ergibt sich aus der im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. § 22 Abs. 4 BauNVO
- 3.6 Stellplätze, Hofbereiche, Garagenvorplätze und Wege sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann. Es wird deshalb empfohlen, die genannten Flächen aus Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrasen, Sickersteinen o.ä. zu erstellen. Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

### 4. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

§ 9 Absatz 1 Nr. 4 BauGB

- 4.1 Nebenanlagen sind allgemein zulässig.  
Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können als Ausnahme zugelassen werden, auch wenn für sie im Bebauungsplan keine Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fermeldetechnische Anlagen. § 14 BauNVO

### 5. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB

- 5.1 Grundsätzlich ist je angefangene 1000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1 hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm vorrangig im Bereich der Stellplätze zu pflanzen und dauernd zu unterhalten, ggf. zu ersetzen.
- 5.2 PF1: Pflanzgebotsfläche 1  
In der 7,50 m breiten Grünfläche sind insgesamt 10 hochstämmige Laubbäume in einem Abstand von 10 m und mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm zu pflanzen.  
Die Fläche sind als Fettwiese mit Saatgut gesicherter Herkunft ange-sät. Die Flächen werden maximal zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzuräumen  
Pflanzungen und Einsaat sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Gewerbenutzungen zu vollziehen. Die einheimische Artenliste ist zu beachten.

- 5.3 PF2: Pflanzgebotsfläche 2  
Auf 5 % der Fläche sind gruppenweise Sträucher in einer Größe von 60 - 100 cm zu pflanzen. Je Strauch ist eine Pflanzfläche von 2,0 m<sup>2</sup> anzunehmen. Die Sträucher sind gruppenweise zu pflanzen. Im Böschungstreifen entlang der Straße sind zusätzlich insgesamt 4 hochstammige Obstbäume in einem Abstand von 10 m und mit einem Stammumfang von mind. 10-12 cm zu pflanzen. Die verbleibenden Flächen sind als Fettwiese mit Saatgut gesicherter Herkunft angesät. Die Flächen werden maximal zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzuräumen. Pflanzungen und Einsaat sind innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Gewerbenutzungen zu vollziehen. Die einheimische Artenliste ist zu beachten.

- 5.4 Die Pflanzgebotsflächen können bei gleichwertigen Ersatz und mit gleicher Fläche innerhalb des betroffenen Grundstückes am Gebietsrand verschoben werden.

## 6. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN ZUR HERSTELLUNG DES STRAßENKÖRPERS UND ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNGEN

§ 9 Absatz 1 Nr. 26 BauGB und § 12 Absatz 5 StrG

- 6.1 Verkehrszeichen und die Haltevorrichtungen für Straßenbeleuchtung einschließlich Zubehör und erforderliche Leitungen sind bis zu 0,50 m hinter den öffentlichen Verkehrsflächen im Baugrundstück ohne Entschädigung zu dulden.
- 6.2 Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken notwendige Böschungen und unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenzen auf einer Breite von ca. 25 cm erforderlich und ohne Entschädigung zu dulden (Hinterbeton von Randsteinen und Rabatten).
- 6.3 Die zur Herstellung des Straßenkörpers im Plan dargestellten Abgrabungen und Aufschüttungen werden im Rahmen der Erschließungsarbeiten auf den an die angrenzenden Grundstücken hergestellt und verbleiben zur ordnungsgemäßen Nutzung in Privateigentum.

## 7. TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

§ 9 Absatz 1 Nr. 24 BauGB

- 7.1 Im Plangebiet sind zur Straßenbeleuchtung / Außenbeleuchtung nur zielgerichtete Lampen (Planflächenstrahler) mit einem UV-armen, insektenfreundlichen und energiesparenden Lichtspektrum zulässig.
- 7.2 Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Außenbeleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik (LED-Leuchten) auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Private Dauerbeleuchtungen sind unzulässig.
- 7.3 Je nach Höhe der Entwässerungsanlage kann eine Entwässerung im Freispiegelgefälle nicht gewährleistet werden, sodass eine Hebeanlage vorzusehen ist.
- 7.4 Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen sind Zauneindecksen in den betroffenen Flächen möglichst vollständig zu fangen und in andere Lebensstätten im Raum der lokalen Population zu verbringen. Frühzeitiges und häufiges Mähen der Flächen sowie ggfls. Stellen eines Reptilienzauns ist erforderlich.

## 8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN SOWIE FLÄCHEN FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

§ 9 Absatz 1 Nr. 13 u. 14 BauGB

- 8.1 Mulde / Transparenzgraben in privaten und öffentlichen Grünflächen sind zur Aufnahme und Ableitung des unbelasteten Oberflächenwassers (auch aus den Nachbargrundstücken) zulässig bzw. anzulegen.
- 8.2 Die Mulden / Transparenzgräben sind dauernd zu unterhalten und deren Funktion jederzeit zu gewährleisten. Überfahrten können durch verrohrte Teilstücke oder überfahrbare Mulden von max. 10 m Länge zu Lasten des betroffenen Grundstückes hergestellt werden.
- 8.3 Auf der privaten und öffentlichen Flächen anfallende unbelastete Niederschlagswasserabfluss darf nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung ohne Zwangsentleerung und für Drainagen.
- 8.4 Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu erhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen und Verfüllen ist unzulässig.

## TEIL II : ERLASS VON ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN § 74 (LBO)

### 9. ÄUßERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE

§ 74 Absatz 1 Nr. 1 LBO

- 9.1 Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen, die potenziell Schwermetalle freisetzen können, sind zur Vermeidung unnötiger Schadstoffbelastungen des Grundwassers nicht zulässig, ebenso reflektierende Materialien.
- 9.2 Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig, ausgenommen hiervon ist der Einbau von Sonnenkollektoren.
- 9.3 Die Gebäudefassaden sind durch Farbe, Materialien, Wandöffnungen, Rankgewüste oder Gebäudevorund rücksprünge ab einer Größe von 200 m<sup>2</sup> geschlossener Außenwandfassade zu gliedern.
- 9.4 Zur Vermeidung von Vogelschlag an größeren Glasflächen sind pro 5 m<sup>2</sup> flächige Markierungen aufzubringen.

### 10. GESTALTUNG UNBEBAUTER FLÄCHEN

§ 74 Absatz 1 Nr. 3 LBO

- 10.1 Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, empfohlen wird eine Einsaat als Wiese oder die Bepflanzung mit Standortgerechten Gehölzen. Stellplätze, Zugänge, Geh- und Fußwege dürfen nicht versiegelt werden. Eine flächenhafte Versickerung des Regenwassers ist zu gewährleisten.
- a) Unbelastete Dachflächenabwässer sollten nach Möglichkeit in Zisternen gesammelt und zur Bewässerung oder als Brauchwasser genutzt werden.
- c) Im Untergrund auftretendes Grund-, Hang- oder Schichtenwasser darf nicht der Schmutz- oder Mischwasserkanalisation zugeführt werden.

### 11. DACHFORM UND DACHNEIGUNG

§ 74 Absatz 1 Nr. 1 LBO

- 11.1 DN 0° - 40° Die Dachneigung bei den Hauptgebäuden wird auf 0° - 40° festgesetzt. Versetzte Dachflächen bis 1,50 m Höhenunterschied am First werden allgemein zugelassen.
- 11.2 Zur Dachdeckung bei geneigten Dächern dürfen nur rote bis rotbraune und grau bis anthrazit farbige Dachdeckungsmaterialien verwendet werden.
- 11.3 Die Verwendung von unversiegelten Zink- und Kupferdacheindeckungen wird nicht zugelassen.
- 11.4 Photovoltaikanlagen sind auf mind. 50% der Dachfläche zwingend herzustellen.

### 12. EINFRIEDUNGEN

§ 74 Absatz 1 Nr. 3 LBO

- 12.1 Nicht transparente Einfriedungen einschl. Sockelmauern dürfen entlang von Grundstücksgrenzen eine Höhe von 1,00 m über Gelände nicht überschreiten. Transparente Einfriedungen wie z.B. Gitterzäune werden bis 2,00 m Höhe zugelassen.
- 12.2 Natursockel dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten und sind auf die Einfriedungshöhe anzurechnen.
- 12.3 Entlang von öffentlichen Feldwegen dürfen Einfriedungen nur mit einem Abstand von mind. 0,50 m von der Grenze entfernt errichtet werden.

### 13. WERBEANLAGEN

§ 74 Absatz 1 Nr. 3 LBO

- 13.1 Werbeanlagen sind nur innerhalb der Grundstücksflächen zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig. Die Oberkante von Werbeanlagen darf eine maximal zulässige Höhe von 1 m über der Gebäudehöhe nicht überschreiten und max. 2,00 m Höhe aufweisen. Zur Vermeidung von Streulicht sind alle Beleuchtungen so abzuschirmen, dass die Leuchtwirkung auf einen Winkel von max. 80° von der Fassade begrenzt wird.

### 14. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 95 LBO

- 14.1 Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

## 15. SONSTIGE NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

§ 9 Absatz 6 BauGB

- 15.1 Bodenschutz:  
Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).  
Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 Bodenschutzgesetz gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung und Staunässe etc.).  
Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.
- 15.2 Zufällige Funde:  
Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.  
Daneben gilt der § 20 des Denkmalschutzgesetzes (DschG).
- 15.3 Grundwasserfreilegungen:  
Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.  
Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder ein Oberflächen-gewässer ist unzulässig.
- 15.4 Emissionen durch Landwirtschaft:  
Durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch, Lärm und Pflanzenschutzmittelabdrift im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen.
- 15.5 Abstand zur Wirtschaftswege:  
Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, wird empfohlen mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,50 m gegenüber angrenzenden Feldwegen einzuhalten.
- 15.6 Nachbarrecht bei Bepflanzungen:  
Um Verschattung und andere Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Kulturen zu vermeiden, ist mit Anpflanzungen, die in Verbindung mit den geplanten Maßnahmen stehen, ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen einzuhalten, der mindestens den Erfordernissen nach dem Nachbarrecht Baden-Württemberg entspricht.
- 15.7 Versickerung Niederschlagswasser:  
Die Niederschlagswasserbeseitigung hat nach der "Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser" schadlos zu erfolgen. Das auf den Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist schadlos abzuleiten. Das anfallende Niederschlagswasser kann auf dem eigenen Grundstück schadlos abgeleitet werden, indem es breitflächig über einen 30 cm mächtigen, belebten Oberboden versickert wird. Bei Versickerung sind folgende Punkte zu beachten  
- ausreichende Durchlässigkeit des Untergrundes  
- genügend große Versickerungsflächen  
- nachbarliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden  
Versickerungen, die punktuell in den Untergrung einschneiden (z.B. Sicker-schächte) sind nicht zulässig. Die erlaubnisfreie dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, welches von befestigten oder bebauten Flächen stammt, ist der unteren Wasserbehörde anzuzeigen, soweit die Wasserbehörde nicht bereits in anderen Verfahren Kenntnis von dem Vorhaben erlangt hat.
- 15.8 Betrieb von Zisternen:  
Regenwasserbehälter müssen über einen ordnungsgemäßen Überlauf (z.B. in eine Regenwasserableitung) verfügen. Bei Verwendung von Regenwasser (Brauchwasser) im Haushalt sind zum Schutz des öffentlichen Trinkwassernetzes die Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 1 und 4 Trinkwasserverordnung an das Gesundheitsamt und an die zuständige Behörde, die Mitteilungspflicht an das Wasserversorgungsunternehmen nach § 15 (2) AVBWasserV und die Verpflichtung, die Errichtung und den Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen entsprechend den Vorgaben der technischen Regel DIN 1989 vorzunehmen, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass zwischen der Trinkwasserinstallation und der Brauchwasserinstallation keine Verbindung besteht und die Brauchwasserleitung und deren Entnahmestelle dauerhaft zu kennzeichnen sind (§ 17 Abs. 6 Trinkwasserverordnung).
- 15.9 Bäume sind rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu roden. Holz und Astwerk müssen unverzüglich geräumt werden. Liegen die zur Bebauung vorgesehenen Flächen über einen längeren Zeitraum brach, so sind sie ab Beginn der Vegetationsentwicklung bis zum Beginn von Bauarbeiten mindestens alle zwei Wochen zu mähen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter in der aufkommenden Vegetation Nester anlegen.
- 15.10 Für die Feldlärche ist zusätzlich folgendes notwendig:  
Soll in der Fläche in der beginnenden Brutzeit der Feldlärche gebaut werden, muss mit einer Vergrämung dafür gesorgt werden, dass Feldlerchen nicht im Plangebiet brüten.  
Zeitnah müssen die zum Brüten geeigneten Flächen mit einem Raster aus Pfosten mit Flutterband (Endhöhe von 1,5 m) in einem Abstand von 20 - 25 m überstellt werden.  
Soll mit Bau- und Erschließungsarbeiten erst nach dem Ende der Brutzeit (Anfang August) begonnen werden, sind keine Maßnahmen erforderlich.  
Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.

- 15.11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:  
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufzustellen und zu bearbeiten, d.h. sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemische Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- Unterrirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A, B, C und D sind gemäß § 62 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 46 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 durch einen Sachverständigen nach § 52 AwSV vor Inbetriebnahme (oder nach einer wesentlichen Änderung) und danach alle fünf Jahre wiederkehrend prüfen zu lassen.
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B sind vor Inbetriebnahme (oder nach einer wesentlichen Änderung) prüfen zu lassen.
- Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C und D sind vor Inbetriebnahme (oder nach einer wesentlichen Änderung) und danach alle 5 Jahre wiederkehrend zu prüfen.
- 15.12 Einsatz von Geothermie:  
Sofern die Wärmegewinnung mittels Geothermie geplant ist, ist dafür eine separate Genehmigung beim Landratsamt einzuholen. Dabei ist zu beachten, dass die Bohrtiefe beschränkt ist. Wir empfehlen, dem Landratsamt - Umweltschutzamt - im Vorfeld eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die geplante Maßnahme ein hydrogeologisches Gutachten inkl. Deckschichtenuntersuchung vorzulegen, um eine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit zu ermöglichen.
- 15.13 Geologische Hinweise:  
- Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwasser geplant sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und evtl. ein hydrologisches Versickerungsgutachten empfohlen. Bei Versickerungsanlagen ist auf ausreichend Abstand zu Fundamenten zu achten  
- Objektbezogene Baugrundgutachten durch ein privates Ingenieurbüro werden empfohlen

## VERFAHRENSVERMERKE BEBAUUNGSPLAN / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)		am: _____
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschl. (§2 Abs. 1 BauGB)		am: _____ bis _____
Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	vom _____	
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom _____	bis _____
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)		am _____
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)		am _____
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom _____	bis _____
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans (§ 10 Abs. 1 BauGB) und der örtlichen Bauvorschriften (§ 74 Abs. 1 i.V. mit § 74 Abs. 7 LBO)		am _____
Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften (§ 10 Abs. 3 BauGB)		am _____
In - Kraft - Treten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften (§ 10 Abs. 3 BauGB)		am _____

### Ausfertigungsvermerk

Teiländerung / Erweiterung Bebauungsplan Gewerbegebiet "Nussbaum" nach §13 BauGB und Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Gewerbegebiet "Nussbaum"

Der hier vorliegende Teiländerung / Erweiterung des Bebauungsplan Gewerbegebiet "Nussbaum", Gemeinde Ahorn, Orsteil Eubigheim bestehend aus dem Lageplan M 1:500 mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, Datum \_\_\_\_\_, gefertigt von WALTER + PARTNER GbR BERATENDE INGENIEURE VBI und die Satzung über örtlichen Bauvorschriften für die Teiländerung / Erweiterung des Bebauungsplan Gewerbegebiet "Nussbaum", Datum \_\_\_\_\_, gefertigt von WALTER + PARTNER GbR BERATENDE INGENIEURE VBI, entsprechend dem Satzungsbeschluss der Gemeinderates der Gemeinde Ahorn vom \_\_\_\_\_.

Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren für die Bebauungsplanteiländerung und die örtlichen Bauvorschriften wurden eingehalten (vgl. Verfahrensverkerke).

Zur Beurkundung: Ahorn, den

Czernin, Bürgermeister